

**Verwaltungsvorschrift über die dienstliche Beurteilung der tarifbeschäftigten
Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der
Tarifbeschäftigten, die im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 der Bildungsdienst-
Laufbahnverordnung in der Bildungsverwaltung tätig sind**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 13. Juli 2026

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der Schulleitung kommen mit Ausnahme von § 6 die unter den §§ 1 bis 25 aufgeführten Regelungen sowie die Anlagen 1, 2, 4, 5, 6 und 7 der Beurteilungsverordnung Lehrkräfte in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß zur Anwendung. Dies umfasst auch Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber. Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Geschäftsbereich des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.2 Für die Beurteilung von Tarifbeschäftigten, die im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung in der Bildungsverwaltung vollumfänglich tätig sind, kommen für die Zeit dieser Tätigkeit die Regelungen der Beurteilungslandesverordnung in der jeweils geltenden Fassung ab dem 1. August 2026 sinngemäß zur Anwendung.

2. Weitere Bestimmungen

Für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelten die nachfolgenden weiteren Bestimmungen:

- 2.1 Mit Ablauf der Probezeit (§ 2 Absatz 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder) bedarf es keiner Anlassbeurteilung.
- 2.2 Eine dienstliche Beurteilung ist bei folgenden weiteren besonderen Anlässen vorzunehmen:
- a) vor der Übertragung einer neuen Aufgabe im Schuldienst, zum Beispiel als Studienleiterin oder Studienleiter sowie vor der Aufnahme einer Tätigkeit im dienstlich anerkannten Interesse an einer Deutschen Auslandsschule, an einer Europäischen Schule gemäß dem Gesetz zu der Vereinbarung vom 21. Juni 1994 über die Satzung der Europäischen Schulen oder an einer Auslandsschule im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung,
 - b) vor der dauerhaften Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit oder
 - c) auf Anordnung der obersten Dienstbehörde zur Feststellung der Bewährung vor Übernahme in ein Beamtenverhältnis.

3. Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Juli 2031 außer Kraft.

4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2026 in Kraft.